

Landkreis Prignitz

Der Landrat

GAP 2023



LANDKREIS
PRIGNITZ

Gliederung

- 1. Düngerecht**
- 2. Hinweise zur GAP 2023**
- 3. Konditionalität**
- 4. Direktzahlungen**
- 5. Ökoregelungen**
- 6. Antragsverfahren**

1. Düngerecht



Dokumentationen

- Düngebedarfsermittlungen (DBE) für **Stickstoff und Phosphor** sind vor jeder Düngemaßnahme vorzunehmen und zu beachten (keine Toleranz bei Überschreitungen)
- wenn P-DBE im Rahmen der Fruchtfolge für mehrere Jahre erfolgt, verliert sie ihre Gültigkeit, sobald sich die zugrundeliegenden Berechnungsparameter (Anbau, Bodengehalt) ändern → P-DBE ist dann **für den ursprünglichen Zeitraum** neu zu erstellen bzw. anzupassen!

Dokumentationen

- Sämtliche Düngemaßnahmen sind in der Schlagkartei aufzuzeichnen (auch Stallmist, Gärreste, Klärschlamm)
- Schlagkartei ist so zu führen, dass die aufgebrauchten Nährstoffmengen (N+P) mit der DBE vergleichbar sind

Düngung					Nährstoffgehalt		
	Datum	Art / Produkt	Menge m ³ , kg, l/ha	Eingesetzte Technik	N _{gesamt}	P ₂ O ₅	K ₂ O
Stalldung							
Gülle - Gabe 1							
Gülle - Gabe 2							
Sonstige							

Sperrfristen und -verschiebung

- Kein Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist
- Kalkdünger dürfen auf gefrorenem Boden aufgebracht werden (wenn $P_2O_5 < 2 \%$)
- Definition „gefrorene Böden“ → Deutscher Wetterdienst
- Bodenfrost-Datentabelle

https://www.dwd.de/DWD/warnungen/agrar/bofro/bofro_23_tab_alle_BB.html

Sperrfristen und -verschiebung

- Tabelle: Bodenfrost unter Winterungen für Stationen in Brandenburg

STATIONSNAME	MI 22.02.	DO 23.02.	FR 24.02.	SA 25.02.	SO 26.02.
Grünow	nein	nein	nein	nein	zeitweise
<u>Wittstock-Rote Mühle</u>	nein	nein	nein	nein	zeitweise
Menz	nein	nein	nein	zeitweise	zeitweise
<u>Lenzen/Elbe</u>	nein	nein	nein	nein	zeitweise
Angermünde	nein	nein	nein	nein	zeitweise
Zehdenick	nein	nein	nein	nein	zeitweise
Neuruppin-Alt Ruppin	nein	nein	nein	nein	zeitweise
<u>Kvritz</u>	nein	nein	nein	nein	zeitweise
Heckelhern	nein	nein	nein		

BODENFROST	BEDEUTUNG
nein	kein Bodenfrost
zeitweise	zeitweise Bodenfrost
ja	Bodenfrost

Sperrfristen und -verschiebung

- Formgebundener Antrag auf Verschiebung der Kernsperrfrist nach § 6 Abs. 10 DüV ist **bis 14 Tage vor Beginn** der Sperrfrist einzureichen und zu begründen
- keine Verkürzung des Sperrzeitraumes
- erforderliche Anlagen
 - Schlagliste mit Feldblock, Schlagbezeichnung und Größe
 - Düngebedarfsermittlungen (N + P)
 - Analyse des auszubringenden Düngemittels (Gülle, Gärrest, Bioschlamm etc.)
 - geplante Ausbringungsmenge

Wasserhaushaltsgesetz

- Abstände Gewässerrand
- Feldrandlagerung Festmist
 - Zuständigkeit UWB

Rote Gebiete

- Auskunftplattform Wasser
<https://apw.brandenburg.de/>
→ Themen → Nitratrichtlinie →
Düngeverordnung → Ausweisungsmessnetz
(grüne Rauten = Messstellen)
- GeoBox Viewer BB
<https://geobox-i.de/GBV-BB/>

2. Hinweise zur GAP 2023



Hinweise -1-

- Datenbegleitschein (DBS) muss weiterhin unterschrieben und im Original bis zum 15. Mai beim Sachbereich Landwirtschaft eingereicht werden
- Antragsänderungen bis 31.05. mit DBS
- Antragsänderungen ab 01.06. ohne DBS
- Anträge können bis 30.September geändert bzw. zurückgenommen werden
- Antragsteller müssen eine E-Mail angeben
- die Unternehmenszugehörigkeit muss angegeben werden

Hinweise -2-

- alle bewirtschafteten Flächen sind im Afa anzugeben
- förderfähige Mindestparzellengröße 0,3 ha
(Ausnahmen: GLÖZ 8 Brache und ÖR 1a,1b,1d ab 0,1 ha)
- produktive Flächen < 0,3 ha dürfen nicht mit EGS aktiviert werden
- Nachweis der Verfügungsberechtigung bei Neuaufnahme in das landwirtschaftliche Flächenidentifikationssystem mit dem Agrarförderantrag einreichen
- Hauptkultur: 01.06.-15.07. (45 Kalendertage); Tag der Aussaat der Folgekultur entscheidend

Hinweise -3-

- aktive Mitwirkungspflicht (Nachweise, Antragsänderungen)
- Wegfall von Zahlungsansprüchen
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird bis 2025 fortgeführt
- Anlage von Blüh- und Bejagungsschneisen mit Bindung „BJS“ möglich (ASP-Schutzzaun, GLÖZ 4)

Hinweise -4-

- Flächenmonitoring

- a) Flächenüberwachungssystem wird bei allen flächenbezogenen Direktzahlungen angewendet
- b) Prüfung u.a. der landw. Kultur, Tätigkeit und Mindesttätigkeit
- c) Information über die Ergebnisse erfolgen über das Antragsprogramm
- d) Antragsänderung durch Korrektur z.B. NC oder Parzellengeometrie durch Antragsteller

3. Konditionalität



Erste Säule

Direktzahlungen:

- Einkommensgrundstützung (ehemals Basisprämie)
- Umverteilungs-Einkommensstützung
- Junglandwirte-Einkommensstützung

Ökoregelungen 1-7
(Eco-Schemes)

*einjährige, freiwillige
Maßnahmen*

Gekoppelte
Einkommensstützung

→ Prämie für Mutterkühe
& Mutterschafe/ Ziegen

Konditionalität

= Fördervoraussetzung

GLÖZ 1-9

GAB 1-11

Zweite Säule

- AUKM- Maßnahmen (KULAP)
Bsp.: Ökolog.
Landbau

*mehrjährige, freiwillige
Maßnahmen*

- Beratung
- Investitionen (z.B. Tierhaltung)

Konditionalität = Fördervoraussetzung

- vereint bisherige CC-Regelungen mit den Vorgaben des Greening
- Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung (**GAB**), dazu zählen u.a. Nitratrichtlinie, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tierschutz und weitere
- Einhaltung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (**GLÖZ 1-9**)

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland

- Entstehung von Dauergrünland -

Dauergrünland entsteht, wenn eine Ackerfläche

- mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre ununterbrochen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder als Brache (ausgenommen GLÖZ 8- und ÖR1-Brache) genutzt wird und
- Innerhalb dieses Zeitraums nicht gepflügt wurde



Die Beantragung einer Ackerfläche als GLÖZ 8- oder ÖR1a-Brache setzt die Dauergrünland-Entstehung aus.



Das Pflügen einer mit Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzten Ackerfläche unterbricht die Dauergrünland-Entstehung.



Wird eine Ackerfläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wurde, gepflügt und soll diese Fläche anschließend wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, sollte das Pflügen binnen eines Monats angezeigt werden.

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland

- Umwandlung von Dauergrünland -



Eine Umwandlung ist zulässig, wenn keine anderen Rechtsvorschriften dieser entgegenstehen

**DGL ab 01.01.2021
entstanden**



- **Umwandlung ohne Genehmigung**
- **Anzeige mit nächsten Sammelantrag**
- **Fachrecht beachten**

**DGL zwischen
01.01.2015 – 31.12.2020
entstanden**



- **Antrag auf Umwandlungsgenehmigung**
- **Bereitstellung einer Ersatzfläche nicht erforderlich**

**DGL vor 01.01.2015
entstanden**



- **Antrag auf Umwandlungsgenehmigung**
- **Bereitstellung einer Ersatzfläche**

**Absolutes
Umwandlungsverbot**



- **umweltsensibles DGL**
- **DGL innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse**
- **DGL mit Einstufung als FFH-Lebensraumtyp**

GLÖZ 2: Schutz Moore und Feuchtgebiete

- generelles Umbruchs- und Umwandlungsverbot
- Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore
- Genehmigungspflicht für bauliche Maßnahmen

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

- Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden

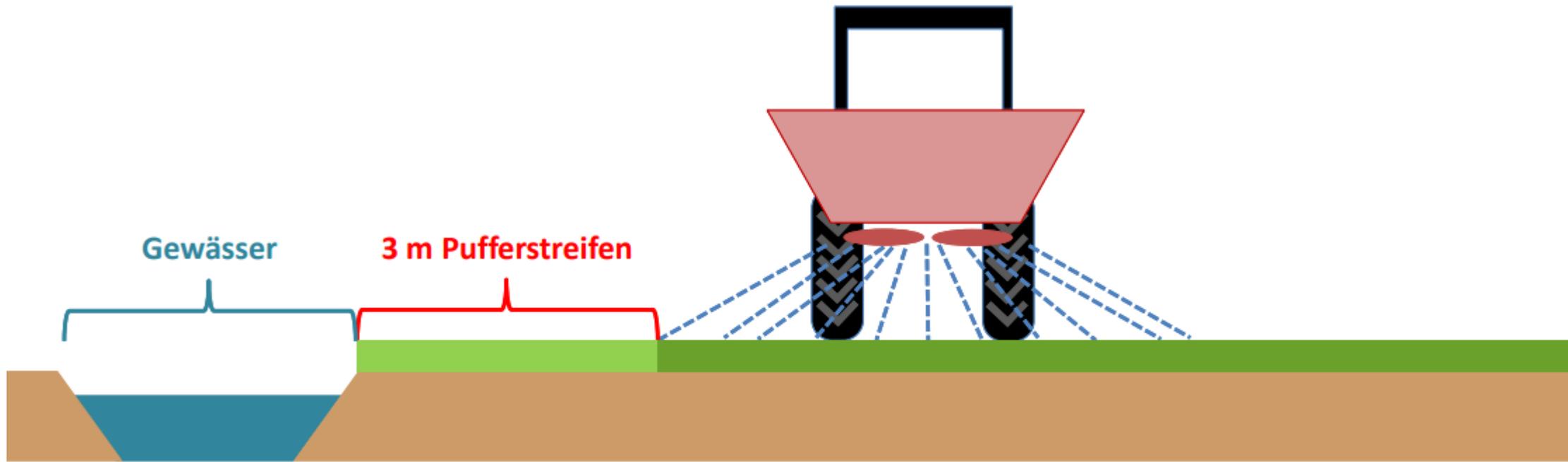
GLÖZ 4: Pufferstreifen an Wasserläufen

- gilt für landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), die an Gewässern angrenzt
- 3 m breiter Pufferstreifen zur Böschungsoberkante
- Anwendungsverbot von PSM, Bioziden, Düngemitteln und gebeiztem Saatgut
- ggf. abweichende, größere Abstände beachten (gemäß Düng- und Pflanzenschutzverordnung)
- Kulisse Gewässerbemessungsgrenze



Pufferstreifen sind nicht im Antrag zu erfassen, sondern im Rahmen der Bewirtschaftung zu berücksichtigen.

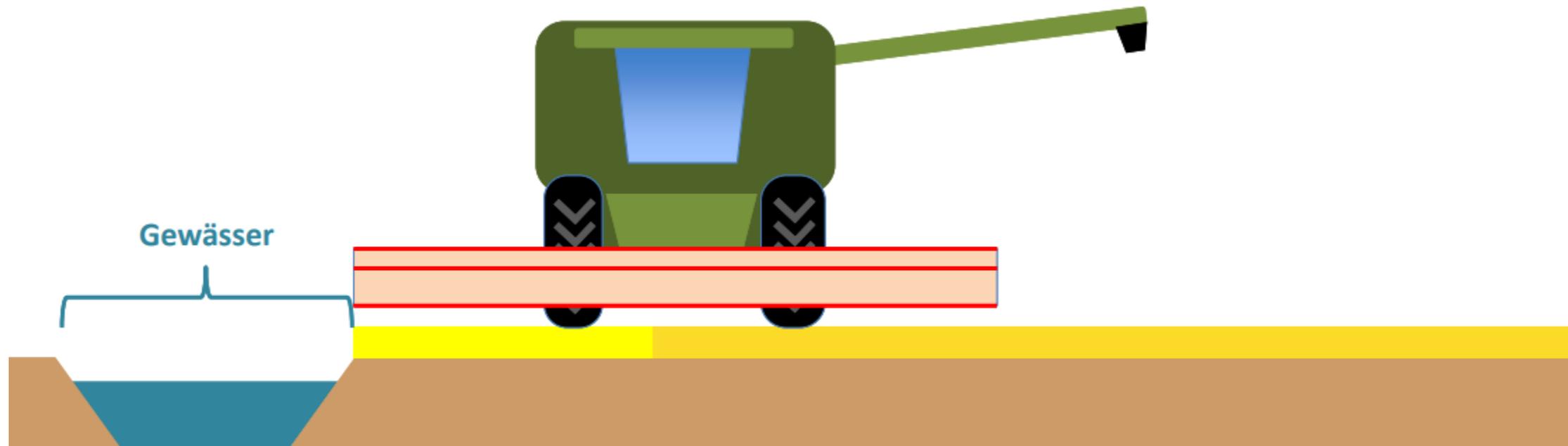
GLÖZ 4: Pufferstreifen an Wasserläufen



Keine Einzeichnung im Antrag

Keine Ausbringung von Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Biozid-Produkten

GLÖZ 4: Pufferstreifen an Wasserläufen



Einheitliche Bewirtschaftung

GLÖZ 5: Erosion

- wird im Antragsprogramm durch jeweils eine Kulisse dargestellt (Wasser- und Winderosion)

GLÖZ 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung

Im Zeitraum vom 15.11. – 15.01. ist eine Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 % des Ackerlandes sicherzustellen durch:

- Mehrjährige Kulturen,
 - Winterkulturen,
 - Zwischenfrüchte,
 - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen, Getreide und Mais
 - eine andere Form der Begrünung
 - Mulchauflagen (auch durch das Belassen von Ernteresten)
 - eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung (Stoppelreste erkennbar) oder
 - eine Abdeckung durch Folien, Vlies, engmaschiges Netz, etc.
-
- Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden sind die Reihen zwischen den Kulturen vom 15.11. bis 15.01. der Selbstbegrünung zu überlassen.

Ausnahmen:
schweren Böden und frühe Sommerkultur

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

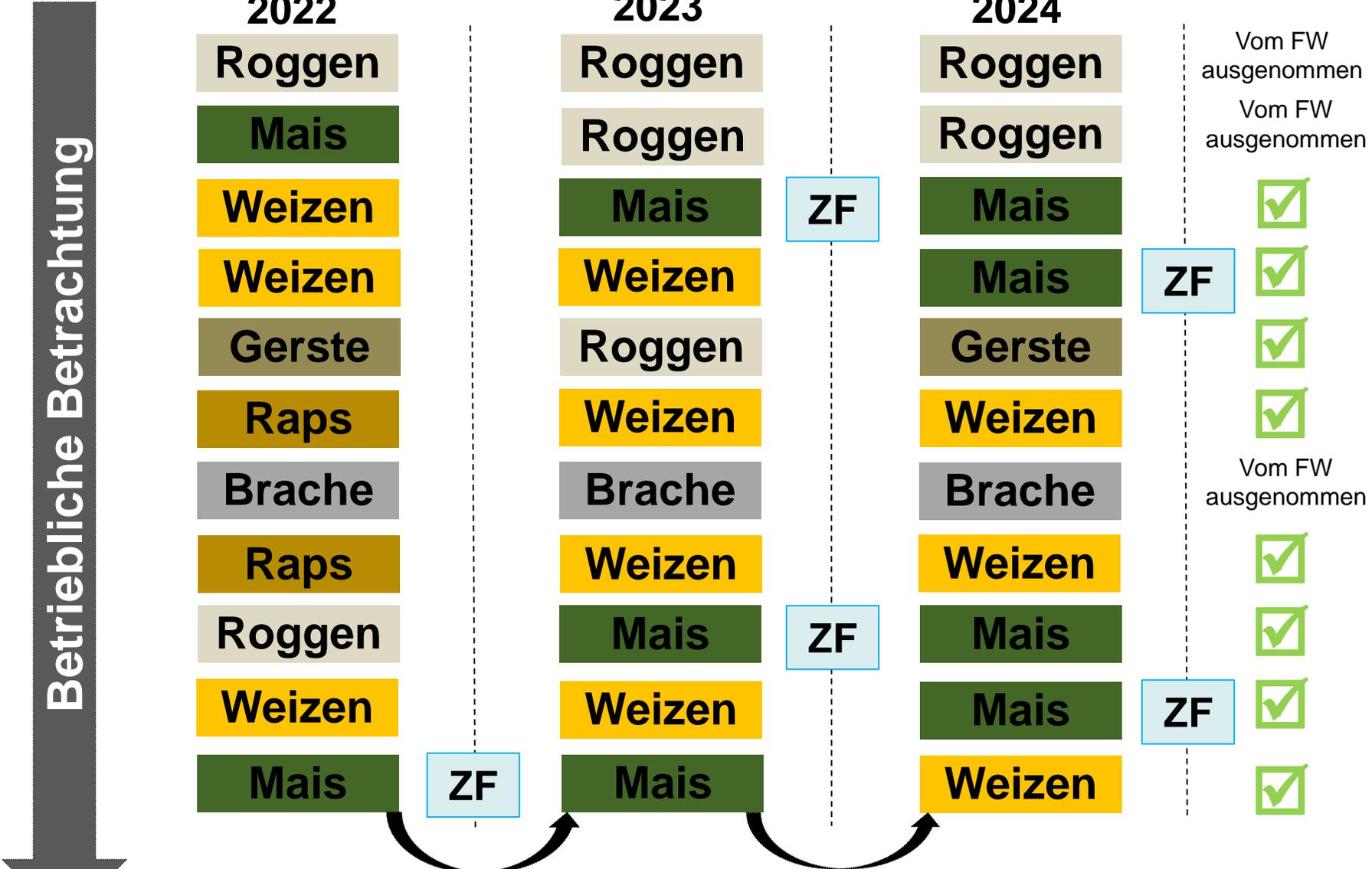
- Grundsatz: auf jeder Ackerparzelle muss eine andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut werden
- Fruchtwechsel im Jahr 2023 durch GAPAusnV ausgesetzt
- gilt nicht für Ökobetriebe und Betriebe unter 10 ha Ackerland
- **Roggen in Selbstfolge möglich (Selbstfolge ab 2. Jahr)**
- Ein Fruchtwechsel hat auf mindestens 66 % des Ackerlandes zu erfolgen
 - auf mindestens 33 % des Ackerlandes durch den Anbau einer anderen Hauptkultur
 - auf mindestens weiteren 33 % des Ackerlandes durch den Anbau einer anderen Hauptkultur, einer Zwischenfrucht oder Untersaat bei gleicher Hauptkultur
- Auf der übrigen Ackerfläche (maximal 34%) kann dieselbe Kultur angebaut werden.
- Spätestens im **dritten Jahr** (2024) muss **in jedem Fall** ein Fruchtwechsel erfolgt sein!

Zwischenfrucht /
Untersaat



- **Aussaat vor dem 15. Oktober**
- **Beseitigung nach dem 15. Februar des Folgejahres möglich**

Einzelflächenspezifische Betrachtung



Wechsel der Hauptkultur: 66,67 %
 Anbau ZF/US: 11,11 %
 gleiche Kultur wie im Vorjahr: 22,22 %

} 77,78 %

Wechsel der Hauptkultur: 50 %
 Anbau ZF/US: 25 %
 gleiche Kultur wie im Vorjahr: 25 %

} 75 %

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Erläuterungen zur vorherigen Folie

Allgemeine Grundregeln

Fruchtwechsel auf betrieblicher Ebene (soll):

Auf **maximal** 34 % der Ackerfläche darf die gleiche Hauptkultur angebaut werden

Auf **mindestens** 33 % der Ackerfläche muss eine andere Hauptkultur angebaut werden

Auf den verbleibenden 33 % des Ackerlandes **kann**

- ebenfalls eine **andere Hauptkultur** angebaut werden **oder**
- die **gleiche** Hauptkultur angebaut werden, aber **mit Zwischenfrucht oder Untersaat**

Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene (soll):

spätestens im 3. Jahr muss eine andere Hauptkultur angebaut werden

Beispielbetrieb

Für 2023 entfällt die Prüfung der Vorgaben des Fruchtwechsels (GLÖZ 7) vollständig. In 2024 wird erstmalig die Einhaltung der Vorgaben zum Fruchtwechsel geprüft.

1. Ausnahmetatbestände werden von der Bezugsfläche abgezogen
2. Wurden die Verhältnisse auf Betrieblicher Ebene eingehalten?
3. Wurde auf einer Fläche spätestens im 3. Jahr eine andere Hauptkultur angebaut?

Fruchtwechsel auf Betrieblicher Ebene in 2024 (ist):

- Auf 75 % des Ackerlandes ist ein Fruchtwechsel erfolgt durch
 - Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr (50 %)
 - Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat (25 %)
- Aus 25 % des Ackerlandes wurde die gleiche Kultur wie im Vorjahr angebaut.

Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene (ist):

- Auf allen landwirtschaftlichen Flächen (ausgenommen Roggen in Selbstfolge und Brache) wurde spätestens im 3. Jahr (2024) eine andere Hauptkultur angebaut

GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

- 4 % des Ackerlandes sind verbindlich als nichtproduktive Fläche bereitzustellen
 - a. Brachliegende Ackerflächen mit einer Mindestparzellengröße von 0,1 ha, einschließlich der dazugehörigen Landschaftselemente
 - b. Alle förderfähigen Landschaftselemente, sofern diese in einem unmittelbar räumlichen Zusammenhang zum Ackerland des Begünstigten und diesem zur Verfügung stehen.
 - c. ÖR1a kann nicht zurück in GLÖZ 8

Ausnahmeregelung 2023:

- 2021 + 2022 Brache → 2023 auch Brache
- gilt für Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Leguminosen (ohne Soja)
- bei Inanspruchnahme keine ÖR1a möglich

GLÖZ 9: Umweltsensibles DGL

Definition → Flächen, die bereits zum 1. Januar 2015 Dauergrünland waren und in einem Natura 2000-Gebiet (FFH- und / oder Vogelschutzgebiet) liegen

- Umwandlungs- und Pflugverbot
- Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung nur mit Genehmigung zulässig
- Grasnarbenerneuerung zulässig, sofern die Grasnarbe nicht zerstört wird; es ist zu beachten:
 - a. Grasnarbenerneuerung 15 Werktage vor Durchführung anzeigen
 - b. Grasnarbenerneuerung kann untersagt werden
- Rückumwandlung bei widerrechtlicher Umwandlung

4. Direktzahlungen



Direktzahlungen (erste Säule)

- **Einkommensgrundstützung:** analog zur bisherigen Basisprämie, aber verringerter Fördersatz: 155 €/ha
- **Umverteilungs-Einkommensstützung:** auf maximal 60ha begrenzt (1-40 ha= 69,00 €/ha und restlichen 20 ha = 41,00 €/ha)
- **Junglandwirte-Einkommensstützung:** auf maximal 120ha, mögl. Prämiensatz: 116,00 €/ha, **NEU:** Qualifikationsnachweis
- **Ökoregelungen:** freiwillig, einjährig, einkommenswirksam
- **Gekoppelte Einkommensstützung:** Prämie für Mutterschafe/-ziegen (mind. 6 Tiere; 34,83 €/Tier) und Mutterkühe (mind. 3 Tiere; 77,93 €/Tier)
 - die Prämiensätze werden in den Folgejahren angepasst

Direktzahlungen

Einkommensgrundstützung

Wer ist förderberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen (juristische/natürliche Person), welche die Eigenschaft „aktiver Landwirt“ erfüllen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

„Aktiver Landwirt“ (SVLFG)

Mindestbetriebsgröße

Antragstellung

Mindestparzellengröße

Förderfähigkeit

Landwirtschaftlichen Tätigkeit

Einhaltung der Anforderungen an die Konditionalität

Förderhöhe: rund 155 €/ha

NEU!
Im WebClient
hochladen

Direktzahlungen

Allgemeine Fördergrundsätze

Aktiver
Betriebsinhaber

Direktzahlungen dürfen nur aktiven Betriebsinhabern gewährt werden.

Anforderungen an einen Aktiven Betriebsinhaber

- Landwirtschaftliche Unternehmen (juristische Personen/ natürliche Personen), die
 - I. Mitglied in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG),
 - II. Mitglied in der Unfallversicherung Bund und Bahn oder
 - III. Mitglied bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich sind.
- Landwirtschaftliche Unternehmen, die in einem anderen Staat Mitglied in einer Unfallversicherung sind und dies auch in Deutschland wären.
- Landwirtschaftliche Unternehmen, die
 - I. im Vorjahr Anspruch auf Direktzahlungen (vor Sanktion) von bis zu 5.000 € hatten
 - II. im Vorjahr keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt haben und die angemeldete Fläche im aktuellen Jahr nach Multiplikation mit einem Betrag von 225 Euro den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten

Direktzahlungen

Allgemeine Fördergrundsätze

Mindestbetriebsgröße: 1 Hektar

Mindestparzellengröße: 0,3 Hektar

Abweichende Regelungen:

- 0,1 Hektar für GLÖZ-8-Brachen sowie ÖR 1a, b und d - Flächen

Antragstellung

- Direktzahlungen können jährlich im Rahmen des Sammelantrags bis zum 15. Mai des Jahres fristgerecht eingereicht werden.
- Antragstellung erfolgt geobasiert.
- Es sind alle Flächen (förderfähige und nicht förderfähige Flächen) anzugeben, sofern sie landwirtschaftlich genutzt werden.

Direktzahlungen

Allgemeine Fördergrundsätze

- Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf nichtproduktiven Flächen jährlich bis 15.11. erforderlich
 - Mahd und Abfuhr des Aufwuchses
 - Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses
 - Begrünung durch Aussaat
 - Pflegemaßnahmen an Dauerkulturpflanzen

Ausnahme



Aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes auf Antrag landwirtschaftliche Tätigkeit in jedem zweiten Jahr möglich (Stilllegung über 10 %)

Landwirtschaftliche Tätigkeit auf GLÖZ 8- und ÖR1-Brachen generell nur in jedem zweiten Jahr erforderlich

Direktzahlungen

Allgemeine Fördergrundsätze

Hauptsächlich landwirtschaftliche Tätigkeit

Anlagen zur Nutzung solarer Sonnenenergie

- Eine hauptsächlich landwirtschaftliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn sich auf einer Fläche eine Anlage zur Nutzung solarer Sonnenenergie befindet
- Ausnahme gilt für Agri-Photovoltaik-Anlagen
 - Anlage muss der **DIN SPEC 91434:2021-05** erfüllen
 - Anlagen dürfen landwirtschaftlich nutzbare Fläche um maximal 15 % verringern
 - 85 % der landwirtschaftlichen Fläche sind pauschal förderfähig



© maxx solar & energie GmbH & Co. KG



© Fraunhofer ISE

Direktzahlungen

Umverteilungs-Einkommensstützung

Wer ist förderberechtigt?

Alle Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die ein Anspruch auf Einkommensgrundstützung haben, sind förderberechtigt.

Umverteilungs-Einkommensstützung ab 2023

Flächenumfang: förderfähig bis zu 60 ha

Förderbetrag: für die ersten 40 ha ca. 69 €/ha
für weitere 20 ha ca. 41 €/ha

Direktzahlungen

Junglandwirte-Einkommensstützung

Flächenumfang: 120 ha

Förderbetrag: ca. 116 €/ha Förderdauer: max. 5 Jahre

Anforderungen:

- erstmalige Niederlassung als BetriebsinhaberIn
- Antragstellung innerhalb von 5 Jahren nach Niederlassung
- maximal 40 Jahre zum Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung
- Qualifikationsnachweis (Landwirtschaft) bis 15.05.
 - › Bestandene Berufsausbildung
 - › Studienabschluss
 - › Fortbildung zum Führen eines lw. Betriebes (300 h) oder
 - › min. 2 Jahre Berufspraxis mit mind. 15 Wochenarbeitsstunden

Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen

Was wird gefördert?

Mutterschafe und Mutterziegen mit einem Mindestalter von 10 Monaten
(keine Pensionstiere)

Wer wird gefördert?

Halter von Mutterschafen und -ziegen

Förderhöhe

34,83 €/Tier

Welche Voraussetzung sind erforderlich?

- Beantragung von Mindestens 6 Tieren
- Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die
 - a) am 1.1. des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt sind,
 - b) im Zeitraum vom 15.5.-15.8. gehalten und entsprechend beantragt wurden und
 - c) die Kennzeichnungspflicht gemäß Fachrecht erfüllt ist.
- Scheidet ein Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Anforderungen gewahrt, wenn dieses Tier unverzüglich ersetzt wird

Zahlungen für Mutterkühe

Was wird gefördert?

Mutterkühe (keine Pensionstiere)

Wer wird gefördert?

Person, die das wirtschaftliche Risiko trägt (i.d.R. Halter)

Förderhöhe

77,93 €/Tier

Welche Voraussetzung sind erforderlich?

- Beantragung von Mindestens 3 Tieren
- Förderfähig sind weibliche Rinder, die
 - a. mindestens einmal gekalbt haben (bis 15.05.)
 - b. im Zeitraum vom 15.5.-15.8. gehalten und entsprechend beantragt wurden und
 - c. die Kennzeichnungspflicht gemäß Fachrecht erfüllen
- scheidet ein Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Anforderungen gewahrt, wenn dieses Tier unverzüglich ersetzt wird
- Betrieb darf keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgeben

5. Ökoregelungen



Öko-Regelungen (freiwillig & einjährig)

ÖR 1 a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Förderhöhe

5. %	1.300 €/ha
6. %	500 €/ha
7.-10. %	300 €/ha

Grundvoraussetzungen:

4 % des Ackerlandes wurden im Rahmen von GLÖZ 8 als nichtproduktive Fläche bereitgestellt

Anforderungen an die Fläche

Größenvorgaben:	Mindestparzellengröße 0,1 ha
Brachezeitraum:	ganzjährig
Anlage:	Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (keine Reinsaat)
Düngemittel:	Einsatz nicht zulässig (Wirtschaftsdünger eingeschlossen)
Pflanzenschutzmittel:	Einsatz nicht zulässig
Mindesttätigkeit:	nur in jedem zweiten Jahr erforderlich
Nutzungswiederaufnahme:	ab 1.9. Vorbereitung/Durchführung einer Aussaat/Pflanzung zulässig, sofern Ernte im Folgejahr erfolgt
Beweidung:	ab 1.9. durch Schafe und Ziegen zulässig

Öko-Regelungen (freiwillig & einjährig)

ÖR 1 b – Anlage von Blühstreifen/Blühflächen auf Ackerland

(nicht zu verwechseln mit FP890; KULAP)

Förderhöhe

150 €/ha

Grundvoraussetzungen:

Anlage von Blühfläche/Blühstreifen erfolgt auf einer als ÖR1a-Brache bereitgestellten Fläche

Anforderungen an die Fläche

- | | |
|-------------------------|--|
| Größenvorgaben: | Mindestparzellengröße 0,1 ha
Blühstreifen: Mindestbreite 20 Meter, Maximalbreite 30 Meter
Blühfläche: Maximalgröße 1 ha (nicht streifenförmig) |
| Brachezeitraum: | ganzjährig |
| Anlage: | Aussaat einer Saatgutmischung bis 15.5. gemäß der Brandenburgischen Liste zulässiger Arten <ul style="list-style-type: none">▪ bestehend aus mindestens 10 Arten der Gruppe A▪ bestehend aus mindestens je 5 Arten der Gruppe A & B |
| Düngemittel: | Einsatz nicht zulässig (Wirtschaftsdünger eingeschlossen) |
| Pflanzenschutzmittel: | Einsatz nicht zulässig |
| Mindesttätigkeit: | nur in jedem zweiten Jahr erforderlich |
| Nutzungswiederaufnahme: | ab 1.9. Vorbereitung/Durchführung einer Aussaat/Pflanzung zulässig, sofern Ernte im Folgejahr erfolgt |

Öko-Regelungen (freiwillig & einjährig)

ÖR 1 c – Anlage von Blühstreifen/Blühflächen in Dauerkulturen

Grundvoraussetzungen:

Die landwirtschaftliche Fläche muss die Hauptbodennutzung DK („Dauerkultur“) aufweisen

Förderhöhe

150 €/ha

- keine Mindestgröße, maximal 1 ha (nicht streifenförmig)
- Brachezeitraum: ganzjährig
- Düngemittel: Einsatz nicht zulässig (Wirtschaftsdünger eingeschlossen)
- Pflanzenschutzmittel: Einsatz nicht zulässig
- Mindesttätigkeit: nur in jedem zweiten Jahr erforderlich
- Nutzungswiederaufnahme: ab 1.9. Vorbereitung/Durchführung einer Aussaat/Pflanzung möglich, wenn Blühstreifen/-fläche bereits das 2. Jahr beantragt wurde

Öko-Regelungen (freiwillig & einjährig)

ÖR 1 d – Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

Grundvoraussetzungen:

Bereitstellung von mindestens 1 % des förderfähigen Dauergrünland als Altgrasfläche/-streifen

Förderhöhe	
1. %	900 €/ha
2.-3.%	400 €/ha
4.-6. %	200 €/ha

Anforderungen an die Fläche

- Größenvorgaben: Mindestparzellengröße 0,1 ha (GL-Schlag also mind. 0,5 ha)
Maximalanteil Altgrasstreifen/-fläche an der Parzelle = 20 %
- Mindesttätigkeit: bis 15.11.; Nutzung der Hauptfläche bis 01.09.
- Beweidung: ab 1.9. zulässig
- Schnittnutzung: ab 1.9. zulässig (Aufwuchs muss gemäht und von der Fläche abgetragen werden; Mulchen ist nicht zulässig)
- Sonstiges: Ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche darf sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.

ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen

Förderhöhe

45 €/ha

Grundvoraussetzungen:

Anbau von mindestens 5 unterschiedlichen Hauptfruchtarten mit mindestens 10 % Leguminosen auf Ackerland

Anforderungen

- Anbau von mindestens 5 unterschiedlichen Hauptfruchtarten
- Mindestflächenanteil je Hauptfruchtart 10 %
- Maximalflächenanteil je Hauptfruchtart 30 %
- Mindestanteil an Leguminosen/Leguminosengemenge 10 %
- Maximal 66 % Getreideanteil; Mais ist in ÖR 2 kein Getreide
- Brachliegendes Ackerland wird bei der Berechnung nicht mit eingeschlossen.

ÖR 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Grundvoraussetzung:

Das Agroforstsystem muss bzw. die Gehölzstreifen müssen bereits angelegt worden sein. (Nutzungskonzept)

Förderhöhe

60 €/ha

Anforderungen

- Das Agroforstsystem muss aus mindestens 2 Gehölzstreifen bestehen.
- Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 und 35 % liegen
- Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig bestockt sein
- Abstand zwischen 2 Gehölzstreifen/Gehölzstreifen und Rand maximal 100 Meter
- Abstand zwischen 2 Gehölzstreifen/Gehölzstreifen und Rand mindestens 20 Meter
- Gewässerbegleitende Gehölzstreifen können einen geringeren Abstand zum Rand aufweisen
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

Grundvoraussetzung:

Anforderungen dürfen nicht durch andere Verpflichtungen gebunden sein

Hinweis:

Fördersätze in KULAP und FP50 werden gekürzt

Anforderungen

Förderhöhe

115 €/ha

- Durchschnittlicher Viehbesatz im Zeitraum vom 1.1. – 30.9.
 - mindestens 0,3 RGV/ha förderfähiges Dauergrünland
 - maximal 1,4 RGV/ha förderfähiges Dauergrünland
- Unterschreitung des Viehbesatzes an bis zu 40 Tagen zulässig
- Verwendung von Düngemitteln entsprechend bis Dunganfall von 1,4 RGV/ha zulässig
- Anwendung von Pflanzenschutzmittel nicht zulässig
- Im Jahr der Beantragung ist kein Pflügen von Dauergrünland zulässig

- **ÖR 5:** Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung mit Nachweis von 4 regionalen Kennarten

Anforderungen

Förderhöhe

240 €/ha

- Mindestparzellengröße 0,3 ha
- Nachweis mittels Transekt-Methode
- Nachweis kann durch die antragstellende Person oder einer beratenden Person erfolgen
- Mindestens 4 regionale Kennarten/Kennartengruppen je Transekt
- MLUK-Seite für Nachweisverfahren
- App kommt 2024

ÖR 6: Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Grundvoraussetzung:

Anforderungen dürfen nicht durch andere Verpflichtungen/Rechtsvorschriften bereits gelten

Anforderungen

Verzicht auf Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel auf Ackerland (gilt auch für gebeiztes Saatgut)

- Im Zeitraum vom 1.1. bis zur Ernte, aber mindestens bis 31.8. auf Ackerland, welches zum Anbau von Sommergetreide (einschließlich Mais), Leguminosen (einschließlich Gemenge, ausschließlich Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse genutzt wird
- Im Zeitraum vom 1.1.-15.11. auf Ackerland, welches zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (GoG); als Ackerfutter genutzte Leguminosen/-gemenge genutzt werden

Verzicht auf Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel in Dauerkulturen

- Im Zeitraum vom 1.1.-15.11. auf Dauerkulturflächen

Förderhöhe	
AL (ohne GOG)/DK	130 €/ha
GOG	50 €/ha

ÖR 7: Bewirtschaftung von Flächen in Natura

Bewirtschaftung von Flächen in Natura-2000-Gebieten

Grundvoraussetzung:

Anforderungen dürfen nicht durch andere Verpflichtungen/Rechtsvorschriften bereits gelten

Anforderungen

- Mindestparzellengröße 0,3 ha
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen unzulässig
- Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen unzulässig
- Auffüllung, Aufschüttung oder Abgrabungen unzulässig, soweit keine naturschutzfachliche Genehmigung oder Anordnung vorliegt
- Keine Schlagteilung nötig

Förderhöhe

40 €/ha

6. Antragsverfahren

PROFIL INET BB



Antragsteller/Bevollmächtigter

Anmeldung mit:

BNR-ZD und PIN (ZID)



Verwaltung

Anmeldung mit:

Nutzerkennung



Hinweise zum Agrarförderantrag 2023

- voraussichtlich wird der WebClient am 04.04. freigegeben
- Hinweis zur Referenzaktualisierung beachten
- Kulissen u.a. GLÖZ 1,2,4,5,9; Maßstab < 1:17.000
- neue Funktion „Schnittflächen mit Kulissen“ im WebClient nutzen und nur bei Erreichen des jeweiligen Mindestüberschneidungsanteils mit der jeweiligen Förderkulisse Antragsparzelle zur Auszahlung beantragen (ggf. Schlag teilen)
- Bindungskombinationen prüfen und nur zulässige Bindungen zur Auszahlung beantragen → zu fehlerhaften Bindungskombinationen gibt es keine Hinweise im WebClient, stattdessen Hinweisbroschüre und Kombinationstabelle verwenden

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**